

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 27. November 1998 -Hundesteuersatzung-

In der Fassung einschl. des

- **1. Nachtrages vom 01.01.2002 zur Einführung des Euro, veröffentlicht in der Bürgerzeitung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 12.12.2003**
- **2. Nachtrages vom 12.03.2010, veröffentlicht in der Bürgerzeitung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 09.04.2010, in Kraft ab 12.03.2010, zur einmaligen Befreiung beim Ablegen einer Unterordnungsprüfung**
- **3. Nachtrages vom 14.12.2012, in Kraft ab 01.01.2013, bezüglich Änderung der Steuersätze, veröffentlicht in der Bürgerzeitung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 21.12.2012**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 27. November 1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe bzw. zum Anlernen hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	81,00 €
für den zweiten Hund	135,00 €
für jeden dritten und weiteren Hund	180,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für:
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

c) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigung

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde, für welche die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (3) Hunde, die eine Unterordnungsprüfung vor einem von der Stadt benannten oder anerkannten Hundesachverständigen, Verband oder Verein abgelegt haben, wobei die Gutartigkeit des Hundes festgestellt wird, werden von der Hundesteuer einmalig für ein Jahr befreit.
Die Befreiung gilt jeweils für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Hund auf Antrag und unter Vorlage eines Nachweises.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,60 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als gemeldet im Sinne § 10 Abs. 1.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne von § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer entgegen § 9 Abs. 1 seinen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer nach ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres nicht anmeldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf über die Hundesteuer vom 20.12.1982 außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 17. Dezember 2012

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Hix
Bürgermeister